

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 10.12.2024**

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Gegenstand der Vorlage:</b>                        | Regelungen für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Korruptionsschutz des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin  |
| <b>2. Berichterstatter/in:</b>                           | Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg  |
| <b>3. Beschlussentwurf:</b>                              | Das Bezirksamt beschließt die beigefügten geänderten Regelungen für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Korruptionsschutz.   |
| <b>4. Begründung:</b>                                    | Die mit Beschluss des Bezirksamts Nr. 81/2017 vom 06.06.2017 in Kraft getretenen Regelungen für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Korruptionsschutz müssen aktualisiert und ergänzt werden. Für die Änderungen wird auf die Synopse in der Anlage verwiesen. |
| <b>5. Rechtsgrundlagen:</b>                              | § 36 Abs. 2 Buchst. h Bezirksverwaltungsgesetz   |
| <b>6. Finanzielle Auswirkungen:</b>                      | keine  |
| <b>7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:</b> | keine spezifischen Auswirkungen  |
| <b>8. Veröffentlichung (BVV-BNr. 127/IV):</b>            | ja   |
| <b>9. An der Vorlage hat mitgewirkt:</b>                 | entfällt   |

Maren Schellenberg  
Bezirksbürgermeisterin

# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

## Regelungen für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Korruptionsschutz



Version 1.2 Entwurf (Stand 02.12.2024)

Bearbeitung: Steuerungsdienst mit Finanzen, StD 2

### Inhaltsverzeichnis

1	Bestellung	1
2	Verschwiegenheit, Zusammenarbeit mit Anderen	1
3	Präventive Aufgaben	2
4	Aufgaben bei Korruptionsverdacht	2
5	Rechte und Pflichten	3
6	Aktenführung	4
7	Fortbildung	4
8	Inkrafttreten	5

## 1 Bestellung

- 1.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin wird durch Beschluss des Bezirksamts bestellt.
- 1.2 Der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden. In Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie oder er nicht ermittelnd tätig.
- 1.3 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung.
- 1.4 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz darf wegen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

## 2 Verschwiegenheit, Zusammenarbeit mit Anderen

- 2.1 Die Tätigkeit der oder des Beauftragten für den Korruptionsschutz ist durch Unvoreingenommenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu prüfenden Bereichen und den dort tätigen Mitarbeitern gekennzeichnet. Sie oder er hat über die im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit, Verschwiegenheit zu wahren; das gilt nicht gegenüber
  - a) der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister,

- b) dem Personalservice, wenn wegen eines begründeten Korruptionsverdachts Ermittlungen in Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden,
  - c) den Strafverfolgungsbehörden,
  - d) dem Rechnungshof von Berlin gemäß § 95 LHO und
  - e) den Gerichten.
- 2.2 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet mit der Vertrauensanwältin oder dem Vertrauensanwalt, den Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz, der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie der Polizei vertrauensvoll zusammen.

### **3 Präventive Aufgaben**

- 3.1 Der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz obliegt es, der Korruption im Bezirksamt durch Beratung und Aufklärung präventiv entgegenzuwirken. Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere
- a) Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,
  - b) Beratung des Bezirksamts und der Führungskräfte zu Fragen der Korruptionsprävention,
  - c) Initiierung der Aus- und Fortbildung zur Korruptionsprävention,
  - d) Beobachtung und Auswertung von Anzeichen für Korruption,
  - e) Vorschläge zu internen Ermittlungen,
  - f) Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Korruptionsbekämpfung und
  - g) Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.
- 3.2 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz erstellt einen Gefährdungsatlas, in dem behördenintern alle besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche festgelegt werden. Sie oder er berät und unterstützt die Leitungen der einzelnen Bereiche bei der Entwicklung interner Kontrollsysteme.

### **4 Aufgaben bei Korruptionsverdacht**

- 4.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz prüft bei Korruptionsverdacht aufgrund der nachfolgenden Anlässe:
- a) Hinweise von Beschäftigten des Bezirksamts,
  - b) Hinweise aus der Bevölkerung oder von Unternehmen,
  - c) Hinweise der Vertrauensanwältin oder des Vertrauensanwalts,

- d) Hinweise der internen oder externen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz,
  - e) Anforderung eines Mitgliedes des Bezirksamts, einer Amts- oder SE-Leitung bzw. der Leitung einer sonstigen Organisationseinheit gemäß Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz,
  - f) Beschluss des Bezirksamts,
  - g) Hinweise des Landeskriminalamtes oder der Staatsanwaltschaft oder
  - h) aus eigener Erkenntnis.
- 4.2 Wenn sich bei der Prüfung ein hinreichender Verdacht auf Korruption ergibt, ist der Vorgang nach Abstimmung mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu übergeben.
- 4.3 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz soll den zuständigen Leitungskräften oder dem Bezirksamt sich aus den Prüfungen ergebende Maßnahmen zum Umgang mit den zu prüfenden Sachverhalten und zur weiteren Prävention vorschlagen.

## **5 Rechte und Pflichten**

- 5.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet selbständig und unabhängig. Sie oder er unterliegt in Bezug auf ihre bzw. seine Aufgaben nur der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters.
- 5.2 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz unterliegt hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle mit Ausnahme der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters keinen Beschränkungen. Sie oder er erstattet Bericht über die Prüfungen nur der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister bzw. dem Bezirksamt. Sie oder er hat bei Prüfungen insbesondere das Recht,
- a) Dienstzimmer jederzeit zu betreten,
  - b) Aktenschränke und andere Behältnisse, außer private, sowie die Dienstpost zu öffnen; davon ausgenommen sind Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. VOB, VOL) nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen bzw. nur zu festgesetzten Terminen geöffnet werden dürfen,
  - c) vom Personalservice Auskünfte aus den Personalakten zu verlangen,
  - d) sämtliche papiergebundenen und elektronischen Verwaltungsvorgänge einzusehen und Kopien daraus anzufertigen,
  - e) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten und
  - f) Dienstkräfte zu befragen.
- 5.3 Vorgänge, die als Verschlussache der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM nach der Verschlussachenanweisung eingestuft sind,

dürfen nur von hierzu ermächtigten Dienstkräften nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung geöffnet werden. Hierzu ist die oder der Geheimschutzbeauftragte des Bezirksamts oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister heranzuziehen.

- 5.4 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz soll in Absprache mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister für Prüfungen eine Antikorruptionsprüfgruppe berufen. Diese besteht aus der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rechtsamts sowie einer weiteren, von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister benannten Dienstkraft mit Beamtenstatus. Den Mitgliedern der Antikorruptionsprüfgruppe stehen die unter 5.2 genannten Rechte gemeinsam zu. Die Vertrauensanwältin oder der Vertrauensanwalt kann von der Antikorruptionsprüfgruppe beratend hinzugezogen werden.
- 5.5 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz unterrichtet nach Abstimmung mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin über jede Prüfung, in deren Verlauf sich ein konkreter Verdacht auf Bestechung, Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme ergeben hat. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie die Leitung des betroffenen Amtes oder der Serviceeinheit bzw. der betroffenen Abteilung, sofern sich der Verdacht nicht gegen diese richtet. Ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister vom Verdacht betroffen, wird die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister unterrichtet.
- 5.6 Alle im Zusammenhang mit Prüfungen der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz oder den Mitgliedern der Antikorruptionsprüfgruppe bekannt gewordenen Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Das gilt insbesondere bei Verdachtsfällen und solchen Fällen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

## **6 Aktenführung**

Akten mit personenbezogenen Daten, die bei der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz entstehen, sind hinsichtlich der nach Artikel 25 Datenschutz-Grundverordnung zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln. Sie sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention oder Korruptionsbekämpfung benötigt werden.

## **7 Fortbildung**

Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz hat das Recht, einschlägige Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu besuchen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in Absprache mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister bereitgestellt.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit Beschluss des Bezirksamts Nr. xx/2024 vom xx.xx.2024 in Kraft.

## Regelungen für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Korruptionsschutz

### Synopse der vorgesehenen Änderungen

Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter sind zur besseren Übersicht nicht extra aufgeführt.

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
<p><b>1 Bestellung</b></p> <p>Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin wird durch Beschluss des Bezirksamts bestellt.</p>	<p><b>1 Bestellung</b></p> <p>1.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin wird durch Beschluss des Bezirksamts bestellt.</p> <p>1.2. <u>Der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden. In Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie oder er nicht ermittelnd tätig.</u></p> <p>1.3 <u>Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung.</u></p> <p>1.4 <u>Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz darf wegen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.</u></p>
<p><b>2 Verschwiegenheit, Zusammenarbeit mit Anderen</b></p> <p>2.1 Die Tätigkeit des oder der Beauftragten für den Korruptionsschutz ist durch Unvoreingenommenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu prüfenden Bereichen und den dort tätigen Mitarbeitern gekennzeichnet. <del>Über die Prüf- und Ermittlungstätigkeiten des oder der Beauftragten für den Korruptionsschutz ist im Hinblick auf die berufliche und persönliche Reputation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den geprüften Bereichen Verschwiegenheit zu wahren.</del></p>	<p><b>2 Verschwiegenheit, Zusammenarbeit mit Anderen</b></p> <p>2.1 Die Tätigkeit der oder des oder der Beauftragten für den Korruptionsschutz ist durch Unvoreingenommenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu prüfenden Bereichen und den dort tätigen Mitarbeitern gekennzeichnet. <u>Sie oder er hat über die im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit, Verschwiegenheit zu wahren; das gilt nicht gegenüber</u></p>

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
<p>2.2 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet mit der <del>Ombudsperson für Korruptionsschutz, dem Landeskriminalamt, der bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichteten Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“</del> sowie der Polizei vertrauensvoll zusammen.</p>	<p>a) <u>der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister,</u>  b) <u>dem Personalservice, wenn wegen eines begründeten Korruptionsverdachts Ermittlungen in Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden,</u>  c) <u>den Strafverfolgungsbehörden,</u>  d) <u>dem Rechnungshof von Berlin gemäß § 95 LHO und</u>  e) <u>den Gerichten.</u></p> <p>2.2 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet mit der <u>Vertrauensanwältin oder dem Vertrauensanwalt, den Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz, der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin</u> sowie der Polizei vertrauensvoll zusammen.</p>
<p><b>3 Präventive Aufgaben</b></p>	<p><b>3 Präventive Aufgaben</b></p>
<p>3.1 Der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz obliegt es, der Korruption im Bezirksamt durch Beratung und Aufklärung präventiv entgegenzuwirken. <del>Er oder sie bietet in Absprache mit den Amts- und SE-Leitungen Informations- und Schulungsveranstaltungen an.</del></p>	<p>3.1 Der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz obliegt es, der Korruption im Bezirksamt durch Beratung und Aufklärung präventiv entgegenzuwirken. <u>Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere</u>  a) <u>Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,</u>  b) <u>Beratung des Bezirksamts und der Leitungskräfte zu Fragen der Korruptionsprävention,</u>  c) <u>Initiierung der Aus- und Fortbildung zur Korruptionsprävention,</u>  d) <u>Beobachtung und Auswertung von Anzeichen für Korruption,</u>  e) <u>Vorschläge zu internen Ermittlungen,</u>  f) <u>Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Korruptionsbekämpfung und</u>  g) <u>Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.</u></p>

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
3.2 <i>[unverändert]</i>	3.2 <i>[unverändert]</i>
<b>4 Aufgaben bei Korruptionsverdacht</b>	<b>4 Aufgaben bei Korruptionsverdacht</b>
<p>4.1 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz prüft bei Korruptionsverdacht aufgrund der nachfolgenden Anlässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hinweise von <del>Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen</del> des Bezirksamts,</li> <li>b) Hinweise aus der Bevölkerung,</li> <li>c) Hinweise der <del>Ombudsperson für den Korruptionsschutz</del>,</li> <li>d) Anforderung einer Amts- oder SE-Leitung bzw. eines Mitglieds des Bezirksamts,</li> <li>e) Beschluss des Bezirksamts,</li> <li>f) Hinweise des Landeskriminalamtes oder der Staatsanwaltschaft,</li> <li>g) aus eigener Erkenntnis.</li> </ul> <p>4.2 Wenn sich bei der Prüfung ein hinreichender Verdacht auf Korruption ergibt, ist der Vorgang <del>in Absprache</del> mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister <del>der bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichteten Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“</del> zu übergeben</p> <p>4.3 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz soll der zuständigen <del>Amts- oder SE-Leitung bzw. der Abteilungsleitung</del> oder dem Bezirksamts sich aus den Prüfungen ergebende Maßnahmen zum Umgang mit den zu prüfenden Sachverhalten und zur weiteren Prävention vorschlagen.</p>	<p>4.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz prüft bei Korruptionsverdacht aufgrund der nachfolgenden Anlässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hinweise von <u>Beschäftigten</u> des Bezirksamts,</li> <li>b) Hinweise aus der Bevölkerung <u>oder von Unternehmen</u>,</li> <li>c) Hinweise der <u>Vertrauensanwältin oder des Vertrauensanwalts</u>,</li> <li>d) <u>Hinweise der internen oder externen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz</u>,</li> <li>e) Anforderung eines Mitgliedes des Bezirksamts, einer Amts- oder SE-Leitung <u>bzw. der Leitung einer sonstigen Organisationseinheit gemäß Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz</u>,</li> <li>f) Beschluss des Bezirksamts,</li> <li>g) Hinweise des Landeskriminalamtes oder der Staatsanwaltschaft <u>oder</u></li> <li>h) aus eigener Erkenntnis.</li> </ul> <p>4.2 Wenn sich bei der Prüfung ein hinreichender Verdacht auf Korruption ergibt, ist der Vorgang <u>nach Abstimmung</u> mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister <u>der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin</u> zu übergeben.</p> <p>4.3 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz soll den zuständigen <u>Leitungskräften</u> oder dem Bezirksamts sich aus den Prüfungen ergebende Maßnahmen zum Umgang mit den zu prüfenden Sachverhalten und zur weiteren Prävention vorschlagen.</p>

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
<p><b>5 Rechte und Pflichten</b></p>	<p><b>5 Rechte und Pflichten</b></p>
<p>5.1 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet selbständig und unabhängig. <del>In Bezug auf seine oder ihre Aufgaben unterliegt er nur</del> der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>5.2 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz unterliegt hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle mit Ausnahme der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters keinen Beschränkungen. Er oder sie erstattet Bericht über die Prüfungen nur der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister bzw. dem Bezirksamt. Er oder sie hat bei Prüfungen insbesondere das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dienstzimmer jederzeit zu betreten,</li> <li>b) Aktenschränke und andere Behältnisse, außer private, sowie die Dienstpost zu öffnen; davon ausgenommen sind Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. VOB, VOL) nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen bzw. nur zu festgesetzten Terminen geöffnet werden dürfen,</li> <li>c) vom Personalservice Auskünfte aus den Personalakten zu verlangen,</li> <li>d) in sämtliche Verwaltungsvorgänge einzusehen und Kopien daraus anzufertigen,</li> <li>e) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten und</li> <li>f) Dienstkräfte zu befragen.</li> </ul> <p>5.3 Vorgänge, die als Verschlussache nach der Verschlussachenanweisung klassifiziert sind (<del>vertraulich, geheim, streng geheim</del>), dürfen nur von hierzu ermächtigten Dienstkräften nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung</p>	<p>5.1 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz arbeitet selbständig und unabhängig. <u>Sie oder er unterliegt in Bezug auf ihre bzw. seine Aufgaben nur</u> der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>5.2 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz unterliegt hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle mit Ausnahme der Weisung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters keinen Beschränkungen. Sie oder er erstattet Bericht über die Prüfungen nur der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister bzw. dem Bezirksamt. Sie oder er hat bei Prüfungen insbesondere das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dienstzimmer jederzeit zu betreten,</li> <li>b) Aktenschränke und andere Behältnisse, außer private, sowie die Dienstpost zu öffnen; davon ausgenommen sind Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. VOB, VOL) nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen bzw. nur zu festgesetzten Terminen geöffnet werden dürfen,</li> <li>c) vom Personalservice Auskünfte aus den Personalakten zu verlangen,</li> <li>d) sämtliche <u>papiergebundenen und elektronischen</u> Verwaltungsvorgänge einzusehen und Kopien daraus anzufertigen,</li> <li>e) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten und</li> <li>f) Dienstkräfte zu befragen.</li> </ul> <p>5.3 Vorgänge, die als Verschlussache <u>der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM</u> nach der Verschlussachenanweisung <u>eingestuft</u> sind, dürfen nur von hierzu</p>

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
<p>geöffnet werden. Hierzu ist der oder die Geheimschutzbeauftragte des Bezirksamts oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister heranzuziehen.</p> <p>5.4 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz soll in Absprache mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister für Prüfungen eine Antikorruptionsprüfgruppe berufen. Diese besteht aus dem oder der Beauftragten für den Korruptionsschutz, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Rechtsamts sowie einer weiteren, von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister benannten Dienstkraft mit Beamtenstatus. Den Mitgliedern der Antikorruptionsprüfgruppe stehen die unter 5.2 genannten Rechte gemeinsam zu. Die <del>Ombudsperson für den Korruptionsschutz</del> kann von der Antikorruptionsprüfgruppe beratend hinzugezogen werden; <del>dabei sind die Regelungen der Vereinbarung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin mit der Ombudsperson zu beachten.</del></p> <p>5.5 Der oder die Beauftragte für den Korruptionsschutz unterrichtet <del>umgehend die bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtete Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“</del> über jede Prüfung, in deren Verlauf sich ein konkreter Verdacht auf Bestechung, Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme ergeben hat. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie die Leitung des betroffenen Amtes oder der Serviceeinheit bzw. der betroffenen Abteilung, sofern sich der Verdacht nicht gegen diese richtet, <del>und die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister.</del> Ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister vom Verdacht betroffen, wird der Regierende Bürgermeister unterrichtet.</p>	<p>ermächtigten Dienstkraften nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung geöffnet werden. Hierzu ist die oder der Geheimschutzbeauftragte des Bezirksamts oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister heranzuziehen.</p> <p>5.4 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz soll in Absprache mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister für Prüfungen eine Antikorruptionsprüfgruppe berufen. Diese besteht aus der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rechtsamts sowie einer weiteren, von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister benannten Dienstkraft mit Beamtenstatus. Den Mitgliedern der Antikorruptionsprüfgruppe stehen die unter 5.2 genannten Rechte gemeinsam zu. Die <u>Vertrauensanwältin oder der Vertrauensanwalt</u> kann von der Antikorruptionsprüfgruppe beratend hinzugezogen werden.</p> <p>5.5 Die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz unterrichtet <u>nach Abstimmung mit der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin</u> über jede Prüfung, in deren Verlauf sich ein konkreter Verdacht auf Bestechung, Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme ergeben hat. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie die Leitung des betroffenen Amtes oder der Serviceeinheit bzw. der betroffenen Abteilung, sofern sich der Verdacht nicht gegen diese richtet. Ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister vom Verdacht betroffen, wird <u>die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister</u> unterrichtet.</p>

Version 1.1 F (Stand 06.06.2017)	Version 1.2 E (Entwurf Stand 02.12.2024)
5.6 <i>[unverändert]</i>	5.6 <i>[unverändert]</i>
	<b>6 Aktenführung</b>
	Akten mit personenbezogenen Daten, die bei der oder dem Beauftragten für den Korruptionsschutz entstehen, sind hinsichtlich der nach Artikel 25 Datenschutz-Grundverordnung zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln. Sie sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention oder Korruptionsbekämpfung benötigt werden.
<b>6 Fortbildung</b>	<b>7 Fortbildung</b>
<i>[unverändert]</i>	<i>[unverändert]</i>
<b>7 Inkrafttreten</b>	<b>8 Inkrafttreten</b>
Diese Regelungen treten mit Beschluss des Bezirksamts <u>Nr. 81/2017 vom 06.06.2017</u> in Kraft.	Diese Regelungen treten mit Beschluss des Bezirksamts <u>Nr. xx/2024 vom xx.xx.2024</u> in Kraft.